OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-601707/7/Sch/JW

Datum: Linz, 26. April 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn Dr. R G, vertreten durch GKP G K L S B Rechtsanwälte OG, M, L, vom 13. Dezember 2016 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 29. November 2016, GZ: VStV/915301140339/2015, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 nach öffentlicher mündlicher Verhandlung und Verkündung der Entscheidung am 7. April 2017

zu Recht e r k a n n t:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat als Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren den Betrag von 30 Euro (20 % der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat über Herrn Dr. R G mit Straferkenntnis vom 29. November 2016, GZ: VStV/915301140339/2015, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:
„Sie haben es als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen L-x unterlassen, der Landespolizeidirektion Oberösterreich - SVA 1 auf ihr schriftliches Verlangen vom 02.10.2015, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung, eine richtige Auskunft darüber zu erteilen, wer dieses Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen L-x am 23.07.2015 um 02:49 Uhr in Linz auf der A7, Tunnel Bindermichl, Rampe 7, StrKm 0.4 (Messstreckenlänge 1.847 m), Richtung Zentrum, gelenkt hat.
Sie gaben eine auskunftspflichtige Person mit ukrainischer Anschrift in Kiew an, die dort nicht gemeldet ist.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt: § 103 Abs. 2 KFG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

| Geldstrafe von Euro | falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von | Gemäß |
|---|---|---|
| 150,- | 30 Stunden | § 134 Abs. 1 KFG |

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
- 15,- Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens aber € 10,-. (Je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich Euro 100,- angerechnet);
- Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 165,00.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Am 7. April 2017 ist eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt worden, an der der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers und ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen haben.

3. Aufgrund des von der belangten Behörde und des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich abgeführten Beweisverfahrens ist von folgender Sachlage auszugehen:
Der Beschwerdeführer ist Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen L-x. Am 23. Juli 2015 um 2:49 Uhr ist im Zeitraum bis 2:50 Uhr in Linz, A7, Tunnel Bindermichl, Strkm 0,4, eine Geschwindigkeitsmessung durchgeführt worden, wobei festgestellt wurde, dass mit dem Fahrzeug anstelle der erlaubten 80 km/h eine mittels Section Control festgestellte durchschnittliche Geschwindigkeitsüberschreitung um 16 km/h erfolgt ist.

Die deshalb verhängte Strafverfügung ist vom Beschwerdeführer rechtzeitig beeinsprucht worden, sodann erfolgte seitens der belangten Behörde eine Anfrage nach dem Lenker zum Vorfallszeitpunkt.

Innerhalb der gesetzlichen Frist wurde vom Beschwerdeführer folgende Auskunft erteilt:
„Ich kann die Auskunft nicht erteilen und gebe als Auskunftspflichtigen bekannt: Herrn K W, L, K, U“.

Hierauf hat die belangte Behörde mit Verfahrensanordnung vom 9. Oktober 2015 den Beschwerdeführer zu näheren Angaben zu der genannten Person veranlasst, woraufhin auch eine entsprechende Stellungnahme erfolgte.

Die belangte Behörde hat mit Schreiben vom 19. August 2016 eine Anfrage bei der obgenannten auskunftspflichtigen Person durchgeführt und um Bekanntgabe des Lenkers ersucht. Das entsprechende Schriftstück ist mit dem Postvermerk „unbekannt“ der Behörde retourniert worden.

In der Folge ist von der Behörde eine Aufforderung zur Rechtfertigung wegen Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG 1967, datiert mit 10. Oktober 2016 und zugestellt am 13. Oktober 2016, ergangen, worauf auch eine Stellungnahme erfolgte. Die belangte Behörde ist von einer Übertretung dieser Bestimmung ausgegangen, zumal neben dem oben erwähnten erfolgslos gebliebenen Schreiben vom 19. August 2016 - eine vorangegangene Anfrage beim Verbindungsbeamten des Bundesministerium für Inneres für die Republik Polen und Ukraine erbracht hatte, dass ein W K in Kiew nicht gemeldet sei.

Der Beschwerdeführer hat auch eine Kopie des Reisepasses des Genannten im Verfahren vorgelegt, um sein entsprechendes Vorbringen zu stützen. Im Verfahrensakt findet sich noch ein weiterer Schriftverkehr, auf den hier nicht im Detail eingegangen werden soll, wesentlich erscheint jedoch, dass der Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme vom 23. November 2016 eine andere Adresse des W K der Behörde mitgeteilt hat. Demnach wohne dieser nunmehr in K, U in den L U B 7 B.

Auch in der Beschwerdeschrift gegen das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis findet sich neuerlich diese Adresse.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat mit Schreiben vom 6. März 2017, LVwG-601707/2/Sch/KA, den Versuch unternommen, mit Herrn W K an dieser Adresse in Verbindung zu treten. Ersucht wurde wiederum, wie schon im Behördenverfahren, um Bekanntgabe der Person des Lenkers zum Messzeitpunkt. Dieses Ersuchen ist bislang unbeantwortet geblieben, auch ist kein Zustellnachweis hierüber eingelangt.
Schließlich wurde vom Beschwerdeführer noch ein Amtsvermerk des Stadtpolizeikommandos Schwechat vorgelegt. Dieser beinhaltet, dass Herr W K am 14. März 2017 um 14:30 Uhr einer Kontrolle am Flughafen Wien-Schwechat unterzogen worden ist. Dabei hat er angegeben, an der Adresse K (U), L (Hauptwohnsitz) postalisch erreichbar zu sein.
Diese Adresse ist wiederum jene, wie vom Beschwerdeführer ursprünglich bekanntgeben, an der allerdings eine postalische Zustellung durch die Behörde nicht erfolgen konnte.

4. Somit ergibt sich beweiswürdigend, dass zwar von der Existenz des W K und seiner Bekanntschaft mit dem Beschwerdeführer ausgegangen werden kann, allerdings ist dieser für Lenkerauskünfte das Kraftfahrzeug des Beschwerdeführers betreffend nicht erreichbar. § 103 Abs. 2 KFG 1967 schützt aber gerade das Interesse an einer jederzeit und ohne unnötige Verzögerungen möglichen Ermittlung von Personen, die im Verdacht stehen, eine straßenpolizeiliche oder kraftfahrrechtliche Übertretung begangen zu haben, mithin das Interesse an einer raschen und lückenlosen Strafverfolgung (VwGH 22.3.2000, 99/03/0434).

Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass dadurch, dass der vermeintliche Auskunftspflichtige weder von der belangten Behörde noch vom Verwaltungsgericht zu einer Stellungnahme im Hinblick auf den Lenker zum Vorfallszeitpunkt veranlasst werden konnte, zumal er nicht erreichbar ist, dem Schutzzweck dieser Bestimmung diametral entgegen gewirkt wurde. Zudem trifft einen Zulassungsbesitzer ein erhöhter Erklärungsbedarf, wenn er als Auskunftspflichtigen eine Person namhaft macht, die ihren Wohnsitz hunderte Kilometer vom Zulassungsort des entsprechenden KFZ hat. Hier muss sich der Zulassungsbesitzer, wenn diese Person dann nicht erreicht werden kann, vorhalten lassen, dass er den Umstand, dass diese Person auch tatsächlich entsprechend Auskünfte erteilen kann, nicht hinreichend glaubhaft gemacht hat. In diesem Fall trifft dann die – gesetzlich ohnehin ihn primär treffende – Auskunftspflicht wiederum den Zulassungsbesitzer (VwGH 3.9.2003, 2002/03/0012). Die belangte Behörde kann sich vorliegend auch zugutehalten, dass sie hinreichende Versuche unternommen hat, die Angaben des Beschwerdeführers zu verifizieren (VwGH 23.1.2009, 2008/02/0030).

5. Aus diesen Erwägungen erhellt, dass das Beschwerdevorbringen einer Nachprüfung durch die belangte Behörde und das Verwaltungsgericht nicht standgehalten hat. Dazu kommt noch, dass vom Fahrzeuglenker im Zuge der Geschwindigkeitsmessung ein Frontfoto angefertigt wurde. Im Verfahrensakt findet sich auch ein Lichtbild vom Beschwerdeführer, aufgenommen in einem anderen Zusammenhang. Gleicht man diese Fotos miteinander ab, kann von einer großen Wahrscheinlichkeit ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer selbst der Fahrzeuglenker war (VwGH 29.3.1989, 88/03/0116, 0117 ua). Gemäß § 45 Abs. 2 AVG ist eine Tatsache nicht erst dann als erwiesen anzunehmen, wenn sie mit absoluter Sicherheit erweislich ist (VwGH 26.4.1995, 94/07/0033 ua).

Hier ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer im Verfahren nie dezidiert seine Lenkereigenschaft in Abrede gestellt hat.

Geht man also nachvollziehbar von der überragenden Wahrscheinlichkeit der Lenkereigenschaft des Beschwerdeführers aus – er ist ja Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges, was den Schluss nahe legt, dass er es auch benützt, zumal ansonsten die Zulassung eines Fahrzeuges wohl keinen Sinn ergäbe, so ist die Behauptung, dass er die gewünschte Auskunft nicht erteilen könne, nicht glaubwürdig.

Ausgehend von diesen Feststellungen ist der entscheidungsrelevante Sachverhalt hinreichend vorliegend, sodass sich weitere Beweisaufnahmen, etwa die Befragung des Polizeibeamten, der den oben zitieren Amtsvermerk verfasst hatte, erübrigen.

6. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 beträgt der Strafrahmen bis zu 5.000 Euro. Die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro bewegt sich also im absolut untersten Bereich des Strafrahmens, sohin bloß 3 % desselben, sodass von vornherein keine unangebrachte Strafbemessung angenommen werden kann.

Der schon oben erwähnte Schutzzweck der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 lässt es zudem nicht zu, dass Übertretungen mit bloßen „Bagatellstrafen“ abgetan werden. Dazu kommt noch, dass der Beschwerdeführer nach der Aktenlage bereits einmal einschlägig in Erscheinung getreten ist, welcher Umstand einen Erschwerungsgrund darstellt. Im Erkenntnis ist also die verhängte Geldstrafe sowohl tat- als auch schuldangemessen.

Auf die persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers – aus dem Berufsstand der Rechtsanwälte – war nicht weiter einzugehen, da ihm die Bezahlung der gegenständlichen Verwaltungsstrafe gewiss ohne weiteres möglich sein wird.

II. Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG begründet.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön